

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen
2	Wahlbekanntmachung Landtagswahl

Der Zweckverband als Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden Leverkusen, Langenfeld, Monheim, Leichlingen und Burscheid ist Schulträger des Berufskollegs Opladen. Auf der Grundlage des per Gesetz eingeführten Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) wurde zum 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Nachdem die Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes seitens des örtlichen Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung sowie durch die Gemeindeprüfungsanstalt geprüft wurde, ist die Bilanz im Rahmen der Schulverbandesversammlung am 21.03.2012 beschlossen worden. Im Sinne des § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW wird die Eröffnungsbilanz wie folgt veröffentlicht:

Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen		
Aktiva	01.01.2009 in €	Anteil in %
1. Anlagevermögen	12.653.807,43	93,73%
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	41.945,76	0,31%
1.2 Sachanlagen	12.611.861,67	93,42%
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.396.200,00	
1.2.2.1 Kinder - und Jugendeinrichtungen	0,00	
1.2.2.2 Schulen	12.396.200,00	
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung	0,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen/ Plätzen/ Verkehr	0,00	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	
1.2.6 Maschinen und technisch Anlagen, Fahrzeuge	112.653,83	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	103.007,84	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	
1.3 Finanzanlagen	0,00	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	
1.3.2 Beteiligungen	0,00	
1.3.3 Sondervermögen	0,00	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	
1.3.5 Ausleihungen	0,00	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	
2. Umlaufvermögen	827.040,44	6,13%
2.1 Vorräte	0,00	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	0,00	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen Transferleistung	0,00	
2.2.1.1 Gebühren	0,00	
2.2.1.2 Beiträge	0,00	
2.2.1.3 Steuern	0,00	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	709.368,21	
2.2.2.1 privat-rechtliche Forderungen privater Bereich	1.176,34	
2.2.2.2 privat-rechtliche Forderungen öffentlicher Bereich	708.191,87	
2.2.2.3 privat-rechtliche Forderungen verbundene Unternehmen	0,00	
2.2.2.4 privat-rechtliche Forderungen Beteiligungen	0,00	
2.2.2.5 privat-rechtliche Forderungen Sondervermögen	0,00	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	
2.4 Liquide Mittel	117.672,23	0,87%
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	19.334,50	0,14%
Summe Aktiva	13.500.182,37	100,00%

Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen

Passiva	01.01.2009 in €	Anteil in %
1. Eigenkapital	9.790.166,99	72,52%
1.1 Allgemeine Rücklage	9.124.604,55	
1.2 Sonderrücklage	0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage	665.562,44	
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	
2. Sonderposten	27,00	0,00%
2.1 für Zuwendungen	27,00	
2.2 für Beiträge	0,00	
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	
3. Rückstellungen	84.814,59	0,63%
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	
3.4 Sonstige Rückstellungen	84.814,59	
4. Verbindlichkeiten	3.624.812,76	26,85%
4.1 Anleihen	0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.549.314,57	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	3.549.314,57	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	
4.4 Verbindlichkeiten aus wirtschaftlich kreditähnlichen Vorgängen	0,00	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	73.134,08	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.364,11	
5. Passive Rechnungsabgrenzung	361,03	
Summe Passiva	13.500.182,37	100%

Leverkusen, den 08.02.2012

Der Vorsteher des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen

gez. Buchhorn

Die Anlagen der Eröffnungsbilanz (Anhang, Lagebericht, Anlage-, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel) sind in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen, Verwaltungsgebäude Goetheplatz, Goetheplatz 1 - 4, 51379 Leverkusen, einsehbar. Es wird um vorherige Anmeldung unter der Tel.-Nr. 02171/406-4019 oder per Email: ute.demmer@stadt.leverkusen.de gebeten.

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 13. Mai 2012 findet die

Landtagswahl 2012 in Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Monheim am Rhein gehört zum Wahlkreis 36 Mettmann I und ist in 20 allgemeine Stimmbezirke und drei Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit von Mittwoch, 11. April bis Sonntag, 22. April 2012, zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, 13. Mai 2012 um 16 Uhr im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Erststimme in der Weise ab,

- dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise,

- dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin und vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und dort so zusammengefaltet werden, dass bei der Abgabe nicht erkannt werden kann, wie gewählt wurde.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den allgemeinen Stimmbezirken und in den Briefwahlbezirken sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wenn Wahlberechtigte in einem **anderen Wahlraum** des Wahlkreises 36 Mettmann I oder durch **Briefwahl** wählen wollen, ist der **Wahlscheinantrag auszufüllen**.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 11. Mai 2012, 18 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Antragstellerin / der Antragsteller müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tag **vor** der Wahl, Samstag, 12. Mai 2012, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag 15 Uhr gestellt werden.

6. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine abweichende Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt.

An andere Personen als die Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 36 Mettmann I

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Stadt Monheim am Rhein, an die der Wahlbrief zu senden ist, die Wahlscheinnummer und der Stimmbezirk angegeben sind und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.
7. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
 - steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
 - verschließt den roten Wahlbriefumschlag und
 - übersendet den Wahlbrief durch die Deutsche Post AG an den Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Haben Wahlberechtigte ihren Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Wahlberechtigte zurückgewiesen, weil sie ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet, gefaltet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen haben, ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes vernichtet haben.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bedienen wollen. Hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief im Rathaus spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform oder einem anderen Postunternehmen hat der Absender die Kosten der jeweiligen Briefbeförderung selbst zu tragen.

8. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Monheim am Rhein, 18. April 2012

gez.
Zimmermann